

Festsetzungen

zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 341, Kennwort: „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bzw. nach BauNVO)

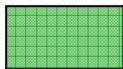


Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 Abs. 1 BauNVO)

Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ dient der Errichtung von vorübergehenden Standplätzen für Wohnmobile. Die Errichtung von Gebäuden oder oberirdischen baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünfläche, privat

Zweckbestimmung Grün-/Parkanlage

Anpflanzung von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mindestens 3 großkronige heimische Laubbäume als Hochstamm (2,0 – 2,5 m hoch) mit einem Mindeststammumfang von 18 cm (in 1 m Höhe) zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Erhaltung von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



Die mit einem Erhaltungsgebot belegten Bäume sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des zu erhaltenden Baumbestandes ist durch Neuanpflanzung mit heimischen Laubbäumen zu ersetzen.

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zur Entsorgung von Abwasser ist eine befestigte Entsorgungsstation von max. 150 qm Grundfläche zulässig. Über diese Fläche hinausgehend ist im Bereich der Sondergebietsfläche zur Befestigung ausschließlich versickerungsfähiges Material, z.B. Rasenschotter zulässig. Rasengittersteine gelten in diesem Zusammenhang nicht als versickerungsfähig.

Festsetzungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

1. Erforderliche Baumfällungen, Rodungen und Gehölzbeseitigungen dürfen nur außerhalb des Brutzeitraumes, d. h. nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.
2. Zur Fällung vorgesehene Bäume sind vor der Fällung auf eventuelle Spalten und Höhlen, die Fledermäusen als Quartier dienen können zu untersuchen. Vorhandene Öffnungen sind durch einen geeigneten Fachmann auf einen Besatz mit Fledermäusen hin zu kontrollieren. Empfohlen wird eine Kontrolle mittels Steiger und Videoendoskop. Sofern ein Besatz festgestellt wird, ist die Fällung einzustellen. Der Kreis Stein-

furt / Untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und deren Weisung abzuwarten. Die Maßnahme ist ganzjährig notwendig und in einem Zeitraum von sieben Tagen vor der geplanten Fällung auszuführen.

3. Zur Reduzierung von Lichtimissionen in Fledermausfunktionsräume ist auf eine intensive Außenbeleuchtung zu verzichten. Für die Außenbeleuchtung sind nur niedrige Leuchten (max. 1,20 m hoch) mit eingebauten Bewegungsmeldern und mit nach unten gerichteten Leuchtmitteln mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02% (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten) zulässig.

— — — **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**